

5. Eine besondere Haftpflicht für die Folgen von Freisetzungsversuchen mit R-DNA-Organismen auf die Umwelt und auf die Landwirtschaft besteht nicht; da der Versuch von einer Bundesstelle durchgeführt wird, haftet im vorliegenden Fall für allfällige Schäden der Bund nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes (SR 170.329). Wie oben erwähnt, sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

91.3045

**Dringliche Interpellation
Baerlocher
Freisetzung von genmanipulierten
Kartoffeln in der eidgenössischen
Forschungsanstalt Changins
Interpellation urgente
Baerlocher
Essai en champ de pommes de terre
génétiquement modifiées**

Wortlaut der Interpellation vom 5. März 1991

An der eidgenössischen Forschungsanstalt in Changins sollen, wenn alles nach Plan läuft, noch diesen Frühling genmanipulierte Kartoffeln im Freiland «getestet» werden – die erste absichtliche Freisetzung genmanipulierter Lebewesen in der Schweiz.

Ich frage den Bundesrat an, ob er nicht auch der Meinung ist, dass diesem ersten Freisetzungsversuch in der Schweiz angesichts der zahlreichen ungeklärten Fragen in bezug auf die Rechtslage und in bezug auf die potentiellen Risiken die Bewilligung zu verweigern ist.

Texte de l'interpellation du 5 mars 1991

Si tout se passe comme prévu, la Station de recherches agronomiques de Changins est sur le point de procéder, ce printemps, à un essai de dissémination en pleine nature de pommes de terre modifiées génétiquement. Ce serait le premier essai en Suisse de dissémination intentionnelle d'organismes vivants à génome recombiné.

Le Conseil fédéral est prié de dire s'il est d'avis que cet essai doit être contremandé, vu les nombreuses questions irrésolues qui se posent quant à la base légale et aux dangers potentiels d'une telle dissémination.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Unkalkulierbares Risiko

Heute ist jede Freisetzung ein unkalkulierbares Experiment mit der Natur. Auch bei der Freisetzung von virenresistenten Kartoffeln muss mit kleiner Wahrscheinlichkeit mit unbekanntem Folgen auf das Ökosystem oder die Konsument(inn)en gerechnet werden. Auch reicht der heutige Wissensstand bei weitem nicht aus, um eine hinreichende Sicherheit zu garantieren. Dieser ersten Freisetzung kommt aber vor allem als «Winkelried unter den Freisetzungen» eine weitreichende Bedeutung zu. Sobald der erste Freisetzungsversuch bewilligt ist, wird das Eis für weitere Freisetzungsversuche der Privatindustrie gebrochen sein. Das Aussetzen von genmanipulierten Mikroben aber wird vollends zu einem irreversiblen Prozess, der nicht mehr korrigiert werden kann, wenn etwas schief läuft.

2. Rechtsfreier Raum

Die absichtliche Freisetzung von gentechnisch veränderten Lebewesen ist zurzeit nicht geregelt. Es gibt keine Vorschriften darüber, wie solche Gesuche für Freilandversuche zu handhaben sind. Offenbar ist man sich auch innerhalb der Verwaltung über das Verfahren nicht einig, wie der Kompetenzstreit zwi-

schen den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umwelt, Wald und Landschaft zeigen (siehe «BaZ», 27.2.91).

Der ersten Freisetzung in der Schweiz kommt grosse Bedeutung zu. Um so unverantwortbarer ist es, ausgerechnet dieses Bewilligungsverfahren im rechtsfreien Raum durchzuboxen und am Schluss irgendeine zusammengeschusterte «Bewilligung» zu präsentieren.

3. Keinerlei Transparenz

Besonders stossend ist, dass die Öffentlichkeit weder eingehend informiert wird noch irgendwelche Einsprache- oder Rekursmöglichkeiten besitzt. Eine spezielle Orientierung der Öffentlichkeit ist offensichtlich nicht vorgesehen; die Antragsunterlagen von Changins sind geheim.

Seit einem Jahr existiert in Deutschland ein Gesetz «zur Regelung der Fragen der Gentechnik», das vor allem durch seine large und industriefreundliche Ausgestaltung auffällt. Dort wird auch das Bewilligungsverfahren für Freisetzungen geregelt. Danach müssen die Antragsunterlagen einen Monat lang offengelegt werden. Jede Person ist einspracheberechtigt. Vor der Genehmigung wird unter Umständen ein Anhörungsverfahren durchgeführt. So fand am 6. März 1991 das zweite Anhörungsverfahren zur Freisetzung von genmanipulierten Petunien statt.

Im krassen Unterschied dazu soll in der Schweiz das erste Freisetzungsexperiment offensichtlich möglichst schnell und unter Ausschluss der Öffentlichkeit verwirklicht werden, um damit vollendete Tatsachen für weitere Freisetzungsexperimente zu schaffen und eine demokratische Auseinandersetzung um diese brisante Frage zu verhindern. Das kann nicht akzeptiert werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 18. März 1991

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 18 mars 1991

1. Zur Frage des unkalkulierbaren Risikos

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass in Zukunft Freisetzungsversuche, die aufgrund einer Beurteilung anhand international anerkannter Normen und Verfahren keine eindeutigen biologischen Risiken beinhalten, im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens und mit entsprechenden Auflagen und einer Beaufsichtigung durch die zuständigen Stellen durchgeführt werden sollen. Dank solcher wissenschaftlich abgesicherter und begleiteter Versuche wird es erst möglich sein, bestehende Fragen über hypothetische Risiken für die Umwelt und die Landwirtschaft zu evaluieren.

Der Versuch an der eidgenössischen Forschungsanstalt Changins entspricht dem wissenschaftlichen Zweck der Züchtung von krankheitsresistenten Kartoffelsorten, der mit den allgemeinen Zielsetzungen der Agrar- und Umweltschutzpolitik übereinstimmt. Gleichartige Versuche sind in verschiedenen europäischen Ländern in den letzten Jahren durchgeführt worden, ohne dass Anzeichen negativer Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt worden wären.

Der Versuch in Changins wird in Anlehnung an die Richtlinien der EG beurteilt. Eine solche Beurteilung würde auch bei Vorliegen eines gesetzlich abgestützten Bewilligungsverfahrens angewendet. Für jeden Versuch soll in Zukunft eine besondere Beurteilung, insbesondere der potentiellen biologischen Risiken, durchgeführt werden. Die Durchführung der Versuche in Changins präjudiziert in keiner Weise eventuelle Entscheide betreffend die versuchsweise Freisetzung anderer gentechnisch veränderter Pflanzen oder Mikroorganismen. Unmittelbare Folgen für die Konsumenten und Konsumentinnen könnten erst entstehen, wenn die in Changins angebauten Kartoffeln zum Konsum angeboten würden. Dies wird sicher nicht der Fall sein, denn die gewonnenen Knollen dienen weiteren wissenschaftlichen Zwecken. Ein kommerzieller Anbau des gentechnisch veränderten Kartoffelklones ist zurzeit nicht vorgesehen.

2. Zur Frage des rechtsfreien Raumes

Die absichtliche Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen ist zurzeit nicht gesetzlich verankert. Aber es bestehen klare Vorstellungen innerhalb der Verwaltung, wie entsprechende Gesuche abgefasst werden sollen und bei wel-

cher Behörde stelle sie einzureichen sind. Durch Beschluss vom 20. August 1986 hat der Bundesrat die Departemente des Innern und der Volkswirtschaft beauftragt, eine Koordinationsstelle der Bewilligungsverfahren für die Anwendung gentechnisch veränderter Organismen (Kobago) zu ernennen. Diese seit April 1987 bestehende Koordinationsstelle setzt sich ausschliesslich aus Vertretern von Amtsstellen des Bundes sowie der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel, unter anderem auch von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umwelt, Wald und Landschaft, zusammen. Es handelt sich um ein unabhängiges Gremium, welches die Interessen der Öffentlichkeit wahrnimmt.

Die Kobago hat im November 1990 aufgrund eines Vorschlages des Buwal-Vertreters beschlossen, das Verfahren, das in Grossbritannien für die Beurteilung solcher Versuche angewendet wird, auf den Fall des Kartoffelklons der Forschungsanstalt Changins anzuwenden. Aufgrund einer ersten Beurteilung im Schosse der Kobago wurde das Projektteam gebeten, die Gesuchsdokumentation zu ergänzen. Das verbesserte Dokument wird zurzeit sowohl durch die Schweizerische Interdisziplinäre Kommission für Biologische Sicherheit in Forschung und Technik (SKBS) wie durch die Kobago bewertet.

Da es sich beim Versuch in Changins um ein Forschungsprojekt einer eidgenössischen Anstalt handelt, kann jederzeit die übergeordnete Behörde die Durchführung des Vorhabens verbieten. Im Bewusstsein, dass mit dem erwähnten Versuch die erste Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in der Schweiz erfolgen sollte, hat die Kobago beantragt, das Gesuch aufgrund der oben beschriebenen Beurteilung dem Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft oder dem Chef des EVD zur Beschlussfassung über die Durchführung zu unterbreiten. Sofern aufgrund der erwähnten Beurteilung keine wissenschaftlich begründeten Einwände gegen die Durchführung des Versuches sprechen, sollte das Projekt als Teil der Grundlagenforschung zur Schaffung krankheitsresistenter Kulturpflanzen weitergeführt werden. Es versteht sich, dass vor einem Entscheid die interessierten Bundesämter konsultiert werden.

3. Zur Frage der Transparenz

Im Sinne einer offenen Information der Öffentlichkeit über ihre Forschungstätigkeit hat das Projektteam der Forschungsanstalt Changins verschiedene – auch kritische – Interessen und Pressevertreter freimütig über das umstrittene Projekt informiert. Es ist aber nicht Sache der Verwaltung, sondern des Gesetzgebers, eine Offenlegung von Akten, verbunden mit einem Einspracheverfahren, einzuführen.

Der Bundesrat wird die Möglichkeit der Einführung eines solchen Einsicht- bzw. Einspracheverfahrens sorgfältig prüfen, unter Beachtung der bereits im Bereich der Gentechnologie eingereichten parlamentarischen Vorstösse. Es gilt ebenfalls, mögliche Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für die Forschung und auf die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Industrie zu beachten. Darüber hinaus sind die praktischen Folgen im Sinne der zusätzlichen Verfahrenskosten für die Verwaltung im Vergleich mit dem Nutzen für die Wahrung öffentlicher Interessen abzuwägen.

Frau Stocker: Es ist natürlich nach dem heutigen Tag fast eine Zumutung, jetzt noch mit Kartoffeln zu kommen. Ich habe volles Verständnis für Ihre Ungeduld. Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, dass Herr Baerlocher und die grüne Fraktion zum selben Thema je eine Interpellation eingereicht haben und zum Teil unterschiedliche Antworten erhalten haben. Schon allein aus diesem Grund muss ich mich unbefriedigt erklären und möchte Sie trotz aller Ermüdungserscheinungen um Diskussion bitten, denn Kartoffeln kommen im Frühjahr aufs Feld oder eben gar nicht. Ich bitte Sie also um Diskussion.

Baerlocher: Ich kann mich von der Antwort des Bundesrates in keiner Art und Weise befriedigt erklären. Ich möchte Klarheit darüber, welches Departement jetzt wirklich für das Bewilligungsverfahren in Changins zuständig ist. Die Antworten zu der Interpellation der grünen Fraktion und zur Interpellation von mir sind unterschiedlich. Ich finde es notwendig, dass Klärung geschaffen wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

46 Stimmen
51 Stimmen

Zwygart: Ich habe in der Fragestunde zu diesem Thema eine Frage gestellt; es wurde mir nicht vollständig geantwortet, sondern auf die Diskussion verwiesen. Ich bitte um Antwort auf meine Frage.

Präsident: Herr Zwygart, die Diskussion wurde abgelehnt, und damit ist das Geschäft erledigt, es sei denn, Herr Bundesrat Delamuraz möchte die Gelegenheit für eine kurze Erklärung benutzen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: C'est votre conseil qui décide, ce qu'il vient de faire.

88.234

Parlamentarische Initiative (Fetz) Moratorium Gentechnologie Initiative parlementaire (Fetz) Génie génétique. Moratoire

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 22. September 1988

Gemäss Artikel 27 des Ratsreglements unterbreite ich folgende Initiative in Form der allgemeinen Anregung:
Die eidgenössischen Räte werden ersucht, unverzüglich Vorschriften zu erlassen, die ein umfassendes, mindestens zehnjähriges Moratorium im Bereich der Gentechnologie ermöglichen. Mit einzubeziehen sind die Forschung und Anwendung von allen DNS-Rekombinationstechniken in allen Bereichen (Medizin, Industrie, Landwirtschaft usw.).

Texte de l'initiative du 22 septembre 1988

Conformément à l'article 7 du règlement du Conseil national, je sou mets l'initiative parlementaire ci-après sous forme d'un projet conçu en termes généraux:
Les Chambres fédérales sont priées d'édicter immédiatement des dispositions permettant de décréter un moratoire général d'au moins 10 ans en matière de technologie génétique, moratoire qui s'applique à tous les aspects de la recherche et des applications de l'ensemble des techniques de recombinaison de l'ADN en médecine, dans l'industrie, l'agriculture, et dans tout autre domaine.

Herr **Darbellay** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 22. September 1988 hat Nationalrätin Fetz eine parlamentarische Initiative in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht.

Schriftliche Begründung der Initiantin

Im Bereich der Gentechnologie werden gegenwärtig grosse Fortschritte in der Forschung erzielt und irreversible Entwicklungen eingeleitet, ohne dass die Öffentlichkeit den geringsten Einfluss darauf ausüben kann.

Erste gentechnisch hergestellte Produkte sind bereits auf dem Markt, erste Freisetzungen künstlich konstruierter Mikroben sind bereits Wirklichkeit und ein Gesetz über die Patentierung gentechnologisch manipulierter Lebewesen in Vernehmlassung. All dies geschieht unter sorgfältiger Abschirmung von der Öffentlichkeit, nur abgesehen von exklusiven Experten-

Dringliche Interpellation Baerlocher Freisetzung von genmanipulierten Kartoffeln in der eidgenössischen Forschungsanstalt Changins

Interpellation urgente Baerlocher Essai en champ de pommes de terre génétiquement modifiées

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3045
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1991 - 15:00
Date	
Data	
Seite	639-640
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 706

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.